

# Satzung

des

## **mib - Mittelstand in Bayern**

**Vereinigung der Selbständigen und mittelständischen Unternehmer e.V.**

---

### **Präambel:**

#### **Verbandskultur**

Wir verstehen uns als Verband, in dem gegenseitige Unterstützung und Wertschätzung eine Selbstverständlichkeit sind. Von unseren Mitgliedern erwarten wir unternehmerisches Denken und Identifikation mit unseren Werten. Wir fördern Zivilcourage, engagieren uns für wirtschaftliche und soziale Fairness und für den Erhalt von wirtschaftlichen Ressourcen. Unser Verband ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und lehnt jede Form von Diskriminierung ab.

#### **Integrität**

Unser Umgang miteinander ist von Integrität geprägt. Darunter verstehen wir Ehrlichkeit, Offenheit, Respekt und Glaubwürdigkeit. Mit unseren Mitgliedern und Geschäftspartnern streben wir eine dauerhafte Partnerschaft an, die sich für alle Beteiligten rentieren soll.

#### **Nachhaltigkeit**

Das bedeutet für uns, innovativ und gleichermaßen vorausschauend zu denken. Wir sind bestrebt, so zu agieren, dass wir auch in Zukunft die Belange unserer Mitglieder verantwortungsbewusst und erfolgreich in Politik und Wirtschaft vertreten können. Unser Engagement gilt einer gesunden, kalkulierbaren Zukunft für unsere Mitglieder und dem Erhalt der unternehmerischen Selbständigkeit. Die Förderung von Start-up-Unternehmen ist uns ein besonderes Anliegen.

---

## Inhaltsverzeichnis:

Seite:

<b>Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen</b>	4
§ 1 Definitionen	4
§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereinigung	4
§ 3 Zweck der Vereinigung und deren Tätigkeiten	4
<b>Abschnitt II: Mitgliedschaft</b>	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
4.1 Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)	6
4.2 Außerordentliche Mitglieder	6
4.3 Fördermitglieder	7
4.4 Ehrenmitglieder	7
§ 5 Mitgliedsbeitrag	7
§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	8
7.1 Art und Weise der Beendigung der Mitgliedschaft	8
7.2 Austritt eines Mitglieds	8
7.3 Ausschluss eines Mitglieds	9
7.4 Streichung der Mitgliedschaft	10
7.5 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft	10
<b>Abschnitt III: Organisation der Vereinigung</b>	10
§ 8 Organe der Vereinigung	10
§ 9 Mitgliederversammlung	10
9.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung, nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung	11
9.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	13
9.4 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	14
a) Teilnahmeberechtigung	14
aa) Höchstpersönlichkeit der Mitgliedschaft	14
bb) Beistände	14
cc) Gäste	14

b)	Versammlungsleitung _____	15
c)	Eintritt in die Mitgliederversammlung _____	15
aa)	Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit _____	15
bb)	Zulassung von Nicht-Mitgliedern _____	15
cc)	Bekanntgabe, Ergänzung der Tagesordnung _____	15
d)	Beschlussfassung - Abstimmungsmehrheiten _____	16
e)	Beschlussfassung – Art und Weise der Abstimmung _____	16
f)	Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung _____	16
§ 10	Präsidium _____	17
10.1	Zusammensetzung des Präsidiums _____	17
10.2	Wahl und Amtsdauer _____	17
10.3	Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Umfang der Vertretung _____	18
10.4	Aufgaben des Präsidiums _____	18
10.5	Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit des Präsidiums, Kostenerstattung _____	18
10.6	Beschlussfassung des Präsidiums _____	19
a)	Beschlussfassung in Präsidiumssitzungen _____	19
b)	Beschlussfassung in sonstiger Weise _____	20
§ 11	Besondere Vertreter, § 30 BGB _____	20
§ 12	Geschäftsführer _____	21
§ 13	Beiräte _____	21
§ 14	Revisoren _____	22
	<b>Abschnitt IV: Schlussbestimmungen</b> _____	22
§ 15	Satzungsänderungen _____	22
§ 16	Auflösung des mib _____	23
§ 17	Ordnungen des mib _____	23
§ 18	Inkrafttreten der Satzung _____	23

## **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Definitionen**

- 1.1 Soweit in den nachfolgenden Regelungen der Begriff des „Mitglieds“ verwendet wird, ohne dass hierbei nach der Art der Mitgliedschaft differenziert wird, sind mit dem vorbezeichneten Begriff alle Mitglieder im Sinne der §§ 4.1 bis 4.4 dieser Satzung gemeint.
- 1.2 Soweit in den nachfolgend getroffenen Bestimmungen auf bestimmte Paragraphen ohne Gesetzesangabe Bezug genommen wird, handelt es sich um solche dieser Satzung.
- 1.3 Alle Regelungen dieser Satzung beziehen sich auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereinigung**

- 2.1 Die Vereinigung führt den folgenden Namen:

**"mib - Mittelstand in Bayern  
Vereinigung der Selbständigen und mittelständischen Unternehmer e.V."**

- nachfolgend auch „mib“ genannt -

- 2.2 Der mib ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2.3 Der mib hat seinen Sitz in Landsberg.
- 2.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck der Vereinigung und deren Tätigkeiten**

- 3.1 Zweck des mib ist es,
  - a) die Interessen der in Bayern ansässigen oder sich wirtschaftlich betätigenden Selbständigen und mittelständischen Unternehmer, die in besonderem Maße Träger freiheitlicher demokratischer Lebensform sind, wahrzunehmen und damit den in Art. 153 der Bayerischen Verfassung verankerten Auftrag zu unterstützen.
  - b) in Bayern ansässige oder sich wirtschaftlich betätigende Selbständige und mittelständische Unternehmer sowie deren lokale und regionale Zusammenschlüsse zur Wahrung und Entwicklung von gleichartigen Lebensbedingungen innerhalb Bayerns als Träger von kommunalen und regionalen Entwicklungen zu unterstützen. Zu den vorgenannten Zusammenschlüssen gehören auch solche, in denen über Selbständige und mittelständische Unternehmer hinaus natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts organisiert sind.

- c) die unternehmerische Selbständigkeit als Lebensform sowie Unternehmensgründer in Bayern zu fördern.
- 3.2 Der mib bietet vorgeannten Selbständigen und mittelständischen Unternehmern sowie den Vertretern der lokalen und regionalen Zusammenschlüsse eine gemeinsame Plattform. Dies gilt unabhängig insbesondere von Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Ausrichtung ihrer Mitglieder bzw. deren Vertreter.
- 3.3 Der mib verwirklicht diese Ziele insbesondere durch
- a) Förderung eines mittelstands- und unternehmensfreundlichen Klimas für Gewerbe, Handel, Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, freie Berufe und Dienstleistungen;
  - b) Stärkung der Zusammenarbeit der Selbständigen, Unternehmer und Betriebsinhaber;
  - c) Maßnahmen und Projekte/Kampagnen zur Stärkung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen;
  - d) Aufzeigen von Trends und Zukunftsentwicklungen;
  - e) Beratung und Vertretung der Interessen der Selbständigen und mittelständischen Unternehmer in der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial-, Gesellschafts-, Verkehrs-, Regional- und Umweltpolitik auf allen politischen Ebenen;
  - f) Beratung der Selbständigen und mittelständischen Unternehmer als Arbeitgeber zur Wahrnehmung ihrer Interessen als Arbeitgeber und das Aufzeigen von Richtlinien für die betriebliche Alters- und Gesundheitsvorsorge ihrer Mitarbeiter;
  - g) Maßnahmen und Projekte/Kampagnen zur Stärkung eines nachhaltigen Wirtschaftens und damit der Verbindung ökonomischer und ökologischer Belange;
  - h) Initiierung und Durchführung von Informationsveranstaltungen.
  - i) Förderung der Kompetenzsicherung für Mitglieder und Erhalt der Pluralität der Kompetenzvermittler
  - j) Förderung der örtlichen und regionalen Zusammenschlüsse von Selbständigen und mittelständischen Unternehmern sowie der Zusammenarbeit dieser Zusammenschlüsse;
  - k) Förderung von sonstigen Zusammenschlüssen zur kommunalen und regionalen Standortentwicklung, insbesondere sogenannter Stadt- und Regionalmarketingvereine.
- 3.4 Der mib formuliert und vertritt die Interessen der Gesamtheit seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Politik, Behörden, Ministerien, Kammern und sonstigen Institutionen. Eine Vernetzung mit gleichzeitig stattfindenden Prozessen wird angestrebt.
- 3.5 Der mib dient keinen Erwerbszwecken, ist kein Fachverband und verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele. Die Mittel des mib dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 3 genannten Ziele und Aufgaben zu verwenden.

- 3.6 Der mib wendet sich gegen jede Form des Radikalismus und Extremismus sowie sämtliche Organisationen, die danach streben, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beschädigen oder gar zu beseitigen.
- 3.7 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des mib. Ein Mitglied hat aus Anlass seines Ausscheidens aus dem mib keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den mib. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des mib fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Abschnitt II: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **4.1 Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)**

- a) Ordentliche Mitglieder des mib können alle voll geschäftsfähigen natürlichen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie alle zumindest teilrechtsfähigen Personenvereinigungen werden, die sich dem Zweck und den Aufgaben des mib verpflichtet fühlen und bereit sind, in dessen Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele des mib beizutragen. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, d.h. es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- b) Der Antrag auf die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich, per Telefax E-Mail oder über Internetplattformen an den Präsidenten zu richten. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Präsidiums zur Aufnahme des Antragstellers in den mib. Die Aufnahme in den mib ist dem Antragsteller in Schriftform bekanntzugeben.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, es sei denn, dass die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des Antragstellers im beruflichen bzw. geschäftlichen Wettbewerb im Sinne des § 20 Abs. 5 GWB führen würde. Dem Antragsteller, dessen Aufnahmeantrag das Präsidium abgelehnt hat, obliegt es darzulegen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 GWB erfüllt sind.

#### **4.2 Außerordentliche Mitglieder**

- a) Selbständige und mittelständische Unternehmer, die bereits Mitglied eines lokalen oder regionalen Zusammenschlusses in Form eines eingetragenen Vereins („e.V.“) im Sinne des § 55 BGB sind, der selbst ordentliches Mitglied des mib ist, haben innerhalb des mib jeweils den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Rechtsform der Selbständige bzw. mittelständische Unternehmer agiert. Dieser bzw. dessen (teil-) rechtsfähiges Unternehmen erlangt die außerordentliche Mitgliedschaft im mib durch eine gegenüber dem mib schriftlich, per Telefax oder E-Mail abzugebende Erklärung über den Beitritt als außerordentliches Mitglied.

- b) Außerordentliche Mitglieder sind rechtlich nicht dazu verpflichtet, Beiträge - gleich, welcher Art - an den mib zu leisten. Außerordentlichen Mitgliedern kommt in der Mitgliederversammlung des mib kein Stimmrecht zu. Sie sind weder passiv noch aktiv wahlberechtigt. Im Übrigen kommt außerordentlichen Mitgliedern dieselbe Rechtsstellung wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Insbesondere haben außerordentliche Mitglieder das Recht, an den Mitgliederversammlungen des mib teilzunehmen. Dort stehen ihnen auch ein Rederecht sowie das Recht zu, über Angelegenheiten des mib Auskunft zu verlangen.

#### **4.3 Fördermitglieder**

- a) Fördermitglieder können alle in § 4.1 lit. a) genannten Personen bzw. Rechtsträger sein, die dem mib zur Verwirklichung seiner Zwecke Vermögensmittel (Geld- oder Sachmittel) zuwenden und/oder für den mib unentgeltliche Dienstleistungen erbringen, jedoch am aktiven Vereinsleben nicht mitwirken bzw. teilnehmen.
- b) Hinsichtlich der Aufnahme als Fördermitglied finden die in § 4.1 lit. b) getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- c) Die Rechtsstellung der Fördermitglieder bestimmt sich nach den in § 4.2 lit. b) getroffenen Bestimmungen.

#### **4.4 Ehrenmitglieder**

- a) Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den mib erworben oder die Selbständigen bzw. mittelständischen Unternehmer in besonderer Weise gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern des mib ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten und ist unabhängig davon möglich, ob das Ehrenmitglied im Zeitpunkt seiner Ernennung bereits den Status eines Mitglieds des mib im Sinne einer der Bestimmungen der §§ 4.1 bis 4.3 innehat.
- b) Die Ehrenmitgliedschaft im mib erlangt die zum Ehrenmitglied ernannte natürliche Person aber erst dann, wenn diese gegenüber der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Präsidenten die Annahme der Ehrenmitgliedschaft erklärt hat. Die Annahmeerklärung bedarf zwar keiner besonderen Form, ist jedoch durch den mib in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- c) Die Rechtsstellung der Ehrenmitglieder bestimmt sich ebenfalls nach den in § 4.2 lit. b) getroffenen Bestimmungen.
- d) Näheres kann eine Ehrenordnung regeln, die vom Präsidium zu beschließen ist.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 5.1 Die Mitglieder haben laufende Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Über die Beitragsordnung einschließlich deren Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 5.2 Eine Aufnahmegebühr kann nach näherer Maßgabe der in der Beitragsordnung (§ 5.1) getroffenen Bestimmungen erhoben werden.

## **§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen, Einrichtungen und sonstige Unterstützung des mib im jeweils vom mib bereitgestellten Umfang in Anspruch zu nehmen. Dasselbe Recht haben in Bayern ansässige oder sich wirtschaftlich betätigende Selbständige und mittelständische Unternehmer, die bereits Mitglied eines lokalen oder regionalen Zusammenschlusses in Form eines eingetragenen Vereins („e.V.“) im Sinne des § 55 BGB sind, der selbst ordentliches Mitglied des mib ist.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den mib zum Zwecke der Verwirklichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des mib und seiner Mitglieder sowie der Idee des mib schaden könnte.
- 6.3 Die Mitglieder können sich im vorherigen Einvernehmen mit dem Präsidium zu Arbeitsgruppen -den projektbezogenen Beiräten im Sinne des § 13 zusammenschließen. Sie sollen dabei darauf hinwirken, dass sich auch diese Arbeitsgruppen der Dienstleistungen und Einrichtungen des mib bedienen und dessen Bestrebungen und Grundsätze verfolgen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

### **7.1 Art und Weise der Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (§ 7.2).
- b) mit dem Tod des Mitglieds.
- c) bei juristischen Personen und teilrechtsfähigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung, spätestens mit dem Wegfall deren (Teil-) Rechtsfähigkeit.
- d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem mib (§ 7.3).
- e) durch Streichung der Mitgliedschaft (§ 7.4).

### **7.2 Austritt eines Mitglieds**

- a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche, an die Geschäftsanschrift des mib zu übersendende Erklärung gegenüber dem Präsidenten unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim mib erforderlich.



### 7.3 Ausschluss eines Mitglieds

- a) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem mib ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund im vorbezeichneten Sinne ist insbesondere dann gegeben, wenn das auszuschließende Mitglied
- aa) einem der in § 3 festgelegten Zwecke des mib oder solchen sonstigen Statuten und Regelwerken des mib (einschließlich dessen Ordnungen), die für die Entwicklung des mib oder die Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs von grundlegender Bedeutung sind, vorsätzlich zuwiderhandelt;
  - bb) einen von einem Organ des mib oder einem auf der Grundlage dieser Satzung gebildeten Gremium des mib gefassten Beschluss vorsätzlich missachtet, sofern und soweit gerade hierdurch das auszuschließende Mitglied zugleich seine Pflichten als Mitglied des mib verletzt; dies gilt auch dann, wenn die betreffende mitglied-schaftliche Pflicht (auch) des betroffenen Mitglieds erst durch den vorgenannten Organ- bzw. Gremienbeschluss auf Grundlage der vorliegenden Satzung konkretisiert wurde;
- oder:
- cc) zu Lasten eines dritten Mitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreters eine strafbare Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) begehtmib.
- b) Dem mib obliegt hinsichtlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne des vorstehenden lit. a) die Darlegungs- und Beweislast. Im Falle des Ausschlussgrundes in Form der Missachtung eines Organ- bzw. Gremienbeschlusses gem. vorstehendem lit. a) bb) kann der mib den für einen Ausschluss des diesen Beschluss missachtenden Mitglieds erforderlichen Vorsatz dadurch führen, dass der mib nachweist, dass der vorgenannte Beschluss dem betroffenen Mitglied zeitlich vor dessen Verletzungshandlung bekanntgemacht worden war.
- c) Für den Ausschlussgrund in Form der in vorstehendem lit. a) cc) bezeichneten strafbaren Verhaltensweisen ist das Vorliegen eines entsprechenden (rechtskräftigen) Strafurteils bzw. Strafbefehls oder ein von Seiten der Strafverfolgungsbehörden eröffnetes entsprechendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht erforderlich.
- d) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
- e) Das Präsidium hat seinen auf Ausschluss eines Mitglieds gerichteten Antrag dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann hierzu innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten abgeben. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit dem entsprechenden Beschluss des Präsidiums wirksam. Der erfolgte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied, unverzüglich per eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

#### **7.4 Streichung der Mitgliedschaft**

- a) Das Präsidium kann die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds streichen, wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags (§ 5) ganz oder teilweise mehr als 3 Monate in Rückstand ist und den rückständigen Betrag trotz schriftlicher Mahnung seitens des mib nicht innerhalb von 1 Monat nach Absendung der Mahnung in voller Höhe begleicht. Die vorbezeichnete Mahnung muss mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte vom betroffenen Mitglied dem mib bekannt gemachte Anschrift übersandt werden. In der Mahnung muss auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft ausdrücklich hingewiesen werden.
- b) Die vorbezeichnete, ordnungsgemäß versandte Mahnung ist auch dann rechtswirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar an den mib zurückgelangt.
- c) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

#### **7.5 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft im mib – aus welchen Gründen auch immer – beendet wurde, besitzt aus Anlass des Verlusts seiner Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche, insbesondere auch keine Vermögensansprüche, gegen den MIB. Im Übrigen bestimmen sich die Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

### **Abschnitt III: Organisation der Vereinigung**

#### **§ 8 Organe der Vereinigung**

Die Organe des mib sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) das Präsidium (§ 10)

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

##### **9.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinie für die Arbeit des mib auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums
  - Wahl der Revisoren
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und des jährlichen Rechnungsabschlusses

- Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
  - Inkraftsetzen einer Beitragsordnung (§ 5.1), einer Abstimmungsordnung (§ 9.4), einer Kostenordnung (§ 10.4), eines Geschäftsverteilungsplans für das Präsidium (§ 10.4), eines Beiratsstatus (§ 13.6) sowie die Änderung vorgenannter Regelwerke (einschließlich deren Aufhebung),
  - Prüfung und Feststellung etwaiger weiterer Regularien (Ordnungen) des mib
  - Entscheidung über die Zulassung von Annex-, Dringlichkeits- und Initiativanträgen im Sinne des § 9.2 lit. c)
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern des mib
  - Änderung dieser Satzung
  - Umwandlung des mib nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetz, insbesondere die Verschmelzung des mib auf einen anderen Rechtsträger
  - Auflösung des mib
- b) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines eigenen Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung, nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- aa) wenn es das Interesse des mib erfordert.
  - bb) bei Ausscheiden des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten aus ihrem Amt vor Ablauf der in § 10.2 lit. a) bestimmten Amtsperiode, für die der Ausscheidende gewählt ist. In einem solchen Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden einer der vorgenannten Personen zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
  - cc) wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe sowohl des Zwecks, d.h. des im Rahmen der Einberufung zu bezeichnenden jeweiligen Beratungs- und Beschlussgegenstandes, als auch der Gründe, die zur Einberufung der Mitgliederversammlung Anlass geben sollen, schriftlich verlangt wird.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und/oder einem Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) einberufen. Die vorbezeichnete Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung an die letzte vom Mitglied dem mib mitgeteilte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse zu laufen. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Berechnung der vorbezeichneten Frist nicht mit eingerechnet. Die in den §§ 15 und 16 getroffenen Bestimmungen, die für die Änderung der vorliegenden Satzung einschließlich des Zwecks des mib eine längere Frist für die Einberufung

der Mitgliederversammlung vorsehen, bleiben von den vorstehend getroffenen Regelungen unberührt.

- c) Jedes zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechnigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einem an den Präsidenten und/oder einen der Vizepräsidenten gerichteten Schreiben die Ergänzung der Tagesordnung um einen weiteren Beratungs- bzw. Beschlussgegenstand (nachfolgend als „**TOP NEU**“ bezeichnet) beantragen. Zur Einhaltung der vorbezeichneten Schriftform genügt auch die Übermittlungsform der E-Mail und des Telefaxes. Hinsichtlich der Berechnung der vorbezeichneten Frist sind die insoweit unter vorstehendem lit. b) getroffenen Bestimmungen entsprechend anwendbar. Das Präsidium beschließt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Rahmen eines sog. Vorschaltverfahrens zunächst darüber, ob der TOP NEU überhaupt in die bereits einberufene Mitgliederversammlung eingebracht wird. Bei der Ausübung seines Ermessens hat das Präsidium folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
- aa) Das Präsidium hat den Ergänzungsantrag des Mitglieds zurückzuweisen (Ermessensreduzierung auf Null), wenn der Ergänzungsantrag evident rechtsmissbräuchlich ist (§ 242 BGB). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn offensichtlich
- die Mitgliederversammlung für den TOP NEU von vornherein nicht zuständig ist,
  - mittels des TOP NEU ein gesetzeswidriger Beschluss zur Abstimmung gestellt werden soll
- oder
- mittels des TOP NEU schutzwürdige Interessen der Mitgliederschaft nicht verfolgt werden.
- bb) Wurden die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Antrag des Mitglieds auf Ergänzung der Tagesordnung um einen TOP NEU so rechtzeitig bewirkt, dass bei zeitnaher Behandlung des vom Mitglied gestellten Ergänzungsantrags durch das Präsidium und einer sich hieran anschließenden unverzüglichen Bekanntgabe des jeweiligen TOP's NEU an die Mitglieder die in vorstehendem lit. b) für die Einberufung der Mitgliederversammlung bestimmte Form und Frist auch für die Bekanntgabe des jeweiligen TOP's NEU eingehalten werden kann, reduziert sich das dem Präsidium zustehende Ermessen auf Null mit der Folge, dass dem Ergänzungsantrag des Mitglieds stattzugeben und der TOP NEU in der unter vorstehendem lit. b) bestimmten Form und Frist den Mitgliedern bekanntzugeben ist.
- cc) Handelt es sich bei dem TOP NEU um einen Beratungs- bzw. Beschlussgegenstand, der in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einem solchen Beratungs- bzw. Beschlussgegenstand steht, der bereits in diejenige Tagesordnung aufgenommen ist, die zusammen mit der bereits erfolgten Einberufung der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt wurde, reduziert sich das dem Präsidium zustehende Ermessen ebenfalls auf Null mit der Folge, dass der TOP NEU in die bereits einberufene Mitgliederversammlung einzubringen ist (sog. **Annexantrag**).

- dd) Sind hinsichtlich des TOP NEU die in vorstehendem lit. bb) und cc) bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat das Präsidium im Rahmen seiner Ermessensausübung insbesondere auch folgende Umstände zu berücksichtigen:
- [1] Ein TOP NEU, dessen vom Mitglied darzulegende und ggf. zur Überzeugung des Präsidiums glaubhaft zu machende Eilbedürftigkeit die Behandlung in der bereits einberufenen Mitgliederversammlung gebietet, soll vom Präsidium regelmäßig in vorbenannte Mitgliederversammlung eingebracht werden (sog. **Dringlichkeitsantrag**). Ist Gegenstand des TOP NEU die Änderung der vorliegenden Satzung oder ein anderer Beschluss, der eine ähnlich einschneidende bzw. grundlegende Bedeutung für den mib und das Vereinsleben hat (z.B. Wahl und Entlastung von Präsidiumsmitgliedern, Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, Aufnahme eines Darlehens, Auflösung des mib), ist die Eilbedürftigkeit der Behandlung einer der vorgeannten Angelegenheiten in der bereits einberufenen Mitgliederversammlung regelmäßig zu verneinen.
  - [2] Ein TOP NEU, bei dem es sich zur Überzeugung des Präsidiums nicht um einen Dringlichkeitsantrag im Sinne der vorstehenden Nr. [1] handelt, soll nur dann vom Präsidium in die bereits einberufene Mitgliederversammlung eingebracht werden, sofern Interessen des mib von einigem Gewicht für eine Behandlung des TOP NEU bereits in der einberufenen Mitgliederversammlung sprechen (sog. **Initiativantrag**).
- ee) Die Entscheidung des Präsidiums über den Ergänzungsantrag des Mitglieds ist diesem schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben. Zugleich ist eine etwaige Zurückweisung des Ergänzungsantrags des Mitglieds kurz zu begründen.
- ff) Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann darüber, ob ein vom Präsidium nachträglich eingebrachter Annex-, Dringlichkeits- oder Initiativantrag im vorbezeichneten Sinne zur Behandlung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung überhaupt zugelassen wird. Dieser Zulassungsbeschluss bedarf bei einem Annexantrag im Sinne des vorstehenden lit. cc) der einfachen Mehrheit der abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen, während ein Zulassungsbeschluss bei einem Dringlichkeitsantrag und bei einem Initiativantrag der qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen bedarf.
- d) Die unter vorstehendem lit. c) getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nicht ein einzelnes Mitglied die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung verlangt, sondern eine unter vorstehendem lit. a) cc) bezeichnete Minderheit der Mitglieder.

### 9.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (einschließlich der ordentlichen Mitglieder, § 4.1) beschlussfähig, wenn alle Mitglieder

ordnungsgemäß geladen wurden. Dies gilt auch für den Fall der Beschlussfassung über die Auflösung des mib.

- b) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur dann rechtswirksam fassen, wenn sämtliche Mitglieder zur Versammlung erschienen sind und kein Mitglied einen Widerspruch gegen die Beschlussfähigkeit spätestens im unmittelbaren Anschluss an deren Feststellung durch den Versammlungsleiter (§ 9.4 lit. b) und c)) erhebt.

#### **9.4 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

##### **a) Teilnahmeberechtigung**

###### **aa) Höchstpersönlichkeit der Mitgliedschaft**

Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des mib sind nur die Mitglieder persönlich berechtigt. Die Entsendung eines (Stimm-) Bevollmächtigten durch ein der Mitgliederversammlung fernbleibendes Mitglied ist nicht zulässig.

###### **bb) Beistände**

[1] Möchte ein ordentliches Mitglied an einer Mitgliederversammlung in Begleitung eines (rechtlichen) Beistands teilnehmen, so hat dieses Mitglied spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung (den Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht mit eingerechnet) einen an den mib schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu richtenden Antrag auf Zulassung des Beistands zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Zulassung eines solchen Beistands zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Im Falle der Zulassung eines Beistands zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht dem Beistand ein Rederecht in demselben Umfang zu, wie dem ordentlichen Mitglied.

[2] Für andere als ordentliche Mitglieder ist es nicht zulässig, in Begleitung eines Beistands, der die persönlichen Interessen dieses Mitglieds vertritt bzw. wahrnimmt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

###### **cc) Gäste**

Im Übrigen können dritte Nicht-Mitglieder, die nicht die persönlichen Interessen eines einzelnen Mitglieds oder einer Gruppe von Mitgliedern vertreten bzw. wahrnehmen, nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Gäste zur Teilnahme an und zur Ausübung des Rederechts in der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Eine vorherige Antragstellung beim mib ist insoweit entbehrlich.

## **b) Versammlungsleitung**

Leiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident bzw. - bei Verhinderung des Letztgenannten - der 2. Vizepräsident - falls dieser ebenfalls verhindert ist - der 3. Vizepräsident.

## **c) Eintritt in die Mitgliederversammlung**

### **aa) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt deren Beschlussfähigkeit fest. Ferner bestimmt der Versammlungsleiter die Person des Schriftführers gem. nachfolgendem lit. f).

### **bb) Zulassung von Nicht-Mitgliedern**

Sodann stellt der Versammlungsleiter die Zulassung von Nicht-Mitgliedern zur Teilnahme an und zur Ausübung des Rederechts in der Mitgliederversammlung gem. vorstehendem lit. a) zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

### **cc) Bekanntgabe, Ergänzung der Tagesordnung**

[1] Danach gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt. Ferner hat der Versammlungsleiter einen von einem Mitglied nach Einberufung der Mitgliederversammlung gestellten und vom Präsidium stattgegebenen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung in die Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe dieses Antrags einzubringen und gem. § 9.2 lit. c) zur Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Zulassung dieses Ergänzungsantrags zur Behandlung und Beschlussfassung zu stellen.

[2] Danach gibt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnungspunkte bekannt.

[3] Möchte ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied bzw. mehrere anwesende Mitglieder bei dem bzw. denen es sich nicht notwendig um ein ordentliches Mitglied handeln muss, einen Antrag auf (weitere) Ergänzung der Tagesordnung stellen, hat dieses Mitglied seinen Ergänzungsantrag spätestens im unmittelbaren Anschluss der Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter zu stellen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Versammlung zu dem Zweck zu unterbrechen, damit die anwesenden Mitglieder des Präsidiums - ggf. nach Anhörung des den Ergänzungsantrag stellenden Mitglieds und Sichtung etwaiger vom Mitglied vorgelegter Unterlagen - über die Einbringung des Ergänzungsantrags in die bereits eröffnete Mitgliederversammlung entscheiden. Die anwesenden Präsidiumsmitglieder können ihre Beratung und Beschlussfassung über die Zurückweisung oder Stattgabe des Ergänzungsantrags in einem anderen Raum durchführen als dem, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Hinsichtlich der Entscheidung der anwesenden Präsidiumsmitglieder

über die Einbringung des Ergänzungsantrags in die eröffnete Mitgliederversammlung und der Herbeiführung der Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Zulassung des Ergänzungsantrags zur Behandlung und Beschlussfassung finden die in § 9.2 lit. c) getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

- [4] Steht die Tagesordnung nach Durchführung des Procedere gem. vorstehender Nr. c) fest, gibt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte bekannt. Auf Antrag eines der versammelten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine andere Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnungspunkte beschließen.

#### d) **Beschlussfassung - Abstimmungsmehrheiten**

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit weder das Gesetz zwingend noch die vorliegende Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem mib betrifft. Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt. Bei schriftlicher (geheimer) Abstimmung gelten nur in unveränderter Form abgegebene oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Auch Enthaltungen sind als abgegebene Stimmen zu behandeln und sind daher bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Abstimmungsmehrheit mit zu berücksichtigen. Hingegen gelten ungültige Stimmen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.

#### e) **Beschlussfassung – Art und Weise der Abstimmung**

- aa) Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- bb) Im Übrigen kann das im Rahmen von Abstimmungen (einschließlich Wahlen) einzuhaltende Verfahren durch eine **Abstimmungsordnung** näher geregelt werden. Über das Inkraftsetzen einer solchen Abstimmungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

#### f) **Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift soll insbesondere die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Das Original dieser Niederschrift ist zu den Akten des mib zu nehmen. Jedes Mitglied ist dazu berechtigt, das Ori-



nal der Niederschrift in den Geschäftsräumen des mib einzusehen oder die Übersendung einer Kopie dieser Niederschrift in elektronischer Form zu verlangen.

## § 10 Präsidium

### 10.1 Zusammensetzung des Präsidiums

- a) Das Präsidium besteht aus den folgenden, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:
- dem Präsidenten,
  - dem ersten Vizepräsidenten,
  - dem zweiten Vizepräsidenten,
  - dem dritten Vizepräsidenten,
  - dem Schatzmeister,
  - bis zu drei Beisitzern, wobei hinsichtlich etwaiger Beisitzer keine Mindestzahl zu beachten ist.
- b) Mitglieder des Präsidiums können nur natürliche Personen sein, die entweder selbst ordentliche Mitglieder des mib im Sinne des § 4.1 lit. a) oder gesetzlicher Vertreter eines solchen ordentlichen Mitglied sind, das selbst keine natürliche Person ist. Fällt hinsichtlich eines Präsidiumsmitglieds eine der vorgenannten Voraussetzungen weg, scheidet das betroffene Mitglied automatisch aus dem Präsidium als dessen Mitglied aus.

### 10.2 Wahl und Amtsdauer

- a) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren (gerechnet ab dem Tag ihrer Wahl) gewählt (= sog. **Amtsperiode**).
- b) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die höchste bzw. zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.
- c) Jedes Mitglied des Präsidiums bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines Nachfolgers dieses Präsidiumsmitglieds im Amt, auch wenn in einem solchen Fall seine Amtsperiode überschritten wird. Die - ggf. auch mehrfache - Wiederwahl eines Präsidiumsmitglieds ist zulässig.
- d) Scheidet ein solches Mitglied des Präsidiums, das nicht Vorstand des mib im Sinne des § 26 BGB ist (vgl. § 10.3), aus welchen Gründen auch immer vorzeitig, d.h. vor Ablauf seiner Amtsperiode, aus seinem Amt als Präsidiumsmitglied aus, kann vom Präsidium für dieses frei gewordene Amt für die verbleibende Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen bzw. ausscheidenden Präsidiumsmitglieds ein neues Mitglied durch einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums berufen werden (sog. Kooptation). Dieses kooptierte Präsidiumsmitglied ist im Präsidium voll stimmberechtigt. Sollte hingegen ein Präsidiumsmitglied, das gem. § 10.3 Vorstand des mib im Sinne des § 26 BGB ist, vor Ablauf

seiner Amtsperiode als Präsidiumsmitglied des mib - aus welchen Gründen auch immer – ausscheiden, ist gem. § 9.2 lit. a) bb) zu verfahren (Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neubesetzung des frei gewordenen Amtes).

### 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Umfang der Vertretung

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Präsident sowie der 1., 2. Vizepräsident und 3. Vizepräsident. Diese sind stets einzeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des mib berechtigt.
- b) Jedem Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung entweder für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder generell für sämtliche Rechtsgeschäfte die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung) erteilt werden. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen. Eine etwaige generelle Befreiung eines Vorstandsmitglieds im Sinne des § 26 BGB von den Beschränkungen des § 181 BGB ist als Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht dieses Vorstandsmitglieds zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden (§ 64 BGB analog).

### 10.4 Aufgaben des Präsidiums

- a) Dem Präsidium obliegen die Leitung und die Führung der Geschäfte des mib im Rahmen der vorliegenden Satzung und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist für alle Angelegenheiten des mib zuständig, sofern und soweit weder das Gesetz zwingend noch diese Satzung ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt. Insbesondere nimmt das Präsidium die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben wahr.
- b) Die Präsidiumsmitglieder können im Innenverhältnis zueinander die Verteilung der von ihnen wahrzunehmenden Geschäfte und Aufgaben, der vom jeweiligen Präsidiumsmitglied zu besetzenden Fachbereiche bzw. Ressorts sowie die Regelung ihrer Geschäftsführungsbefugnisse durch einen **Geschäftsverteilungsplan** für das Präsidium regeln. Ein solcher Geschäftsverteilungsplan wird vom Präsidium beschlossen (siehe 10.6.).

### 10.5 Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit des Präsidiums, Kostenerstattung

- a) Die Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch insbesondere in einer **Kostenordnung** im Sinne des nachstehenden lit. b) beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßig bestimmten Aufgaben als Organ des mib eine maßvolle Vergütung gewährt werden sollmib.
- b) Sofern und soweit einem Präsidiumsmitglied für Zwecke der Führung der Geschäfte des mib Kosten entstehen, die entweder von einem Beschluss des Präsidiums gedeckt sind oder die das Präsidiumsmitglied nach den Umständen des Einzelfalles für erforderlich bzw. sinnvoll halten durfte, hat der mib solche Kosten dem kostenbelasteten Präsidiumsmitglied zu erstatten. Dieses Präsidiumsmitglied hat die ihm entstandenen Kosten sowohl dem Grunde als auch ihrer Höhe nach gegenüber dem MIB in geeigneter Weise zu belegen. In jedem Fall ist die Höhe der vom mib zu leistenden Kostenerstattung auf die angemessenen Kosten begrenzt. Das Nähere kann eine **Kostenordnung** des mib

regeln, über deren Inkraftsetzen die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen beschließt.

## 10.6 Beschlussfassung des Präsidiums

### a) Beschlussfassung in Präsidiumssitzungen

- aa) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen und fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Dies gilt nicht, sofern und soweit diese Satzung oder ein von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzter Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium eine bestimmte Entscheidung einem einzelnen Präsidiumsmitglied zuweist.
- bb) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Bekanntgabe aller Gegenstände der Tagesordnung, die zur Beschlussfassung anstehen, einberufen. Der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Sitzung bleiben bei der Berechnung der vorbezeichneten Frist außer Betracht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Kommt eine beschlussfähige Präsidiumssitzung nicht zustande, so ist erneut eine Sitzung gemäß den vorstehenden Bestimmungen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist im zweiten Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung kann wirksame Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder des Präsidiums anwesend sind und bis zum Ende der Sitzung kein Widerspruch wegen der nicht form- und/oder nicht fristgerechten Einberufung erhoben wird.
- cc) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, diese Satzung und/oder ein etwaiger Geschäftsverteilungsplan nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme dessen, der gem. nachstehendem lit. dd) den Vorsitz in der Sitzung führt. Jedes Präsidiumsmitglied kann seine Stimme nur höchstpersönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.
- dd) Den Vorsitz in der Präsidiumssitzung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident und im Falle dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident und im Falle der Verhinderung der 3. Vizepräsident. Der Vorsitzende hat während oder jedenfalls zeitnah nach einer Sitzung für eine ordnungsgemäße Protokollierung der vom Präsidium gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung ist den übrigen

Präsidiumsmitgliedern eine Kopie des unterzeichneten Protokolls zu übermitteln.

**b) Beschlussfassung in sonstiger Weise**

- aa) Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch in sonstiger Weise, und zwar insbesondere schriftlich, per Telefax, per E-Mail, fernmündlich oder per Videokonferenz fassen, sofern weder das Gesetz zwingend noch diese Satzung ausdrücklich die Durchführung einer Präsidiumssitzung oder eine besondere Form vorschreibt und kein Präsidiumsmitglied dieser Handhabung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Beschlussfassung widerspricht. Der Inhalt eines in sonstiger Weise gefassten Beschlusses ist von dem die Beschlussfassung initiiierenden Präsidiumsmitglied schriftlich niederzulegen und den übrigen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung durch Übersendung einer Kopie der Beschlussniederschrift bekannt zu geben.
- bb) Erfolgt die Beschlussfassung des Präsidiums in sonstiger Weise gemäß vorstehendem lit. aa), berechnet sich die nach dem Gesetz, dieser Satzung oder einem etwaigen Geschäftsverteilungsplan erforderliche Stimmenmehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Präsidiumsmitgliedern zustehenden Stimmen.

**§ 11 Besondere Vertreter, § 30 BGB**

11.1 Das Präsidium des mib ist ermächtigt, durch einen Beschluss für bestimmte Projekte, Sonderaufgaben und/oder die Führung der Geschäfte des mib (vgl. zu letzterem § 12) einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Der besondere Vertreter muss nicht Mitglied des mib sein. In dem Beschluss über die Bestellung eines besonderen Vertreters soll zusätzlich festgelegt werden,

- a) ob dem besonderen Vertreter im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises eine organschaftliche Vertretungsmacht zukommt,
- b) ob der Umfang seiner Vertretungsmacht mit Wirkung gegenüber Dritten und damit auch im Außenverhältnis beschränkt wird (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB analog)

und

- c) ob der besondere Vertreter für den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich die ausschließliche Vertretungsmacht hat mit der Folge, dass insoweit die Vertretungsmacht des Präsidenten sowie des 1., 2. und 3. Vizepräsidenten eingeschränkt würde (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB).

11.2 Der Beschluss über die Bestellung eines besonderen Vertreters ist in einer Präsidiumssitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

- 11.3 Wird dem besonderen Vertreter organschaftliche Vertretungsmacht eingeräumt, soll der besondere Vertreter in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§12 Geschäftsführer**

- 12.1 Das Präsidium kann durch Beschluss zur Führung der Geschäfte des mib einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist an die Richtlinien, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des mib gebunden. Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen bzw. Versammlungen der Verbandsorgane und der Beiräte (vgl. § 13) beratend teilzunehmen. Er muss nicht Mitglied des mib sein. Er wird im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (in Voll- oder Teilzeit) für den mib tätig.
- 12.2 Der Präsident sowie der 1., 2. und 3. Vizepräsident sind Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers und demgemäß zur Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer berechtigt. Der Geschäftsführer wiederum ist Dienstvorgesetzter aller etwaigen weiteren Angestellten des mib.
- 12.3 Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Seine Bestellung hat gemäß den in § 11 getroffenen Bestimmungen zu erfolgen.

## **§ 13 Beiräte**

- 13.1 Durch einen in einer Sitzung zu fassenden Beschluss des Präsidiums können insbesondere für bestimmte Themen oder Projekte des mib Beiräte gebildet (und aufgelöst) werden. Ein solcher Beschluss bedarf im Präsidium einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 13.2 In den Beiräten kann und soll sich jedes Mitglied des mib einbringen. Das Beiratsmitglied erhält für seine Tätigkeit als Beirat keine Vergütung (Ehrenamtlichkeit der Beiratstätigkeit). Dies schließt es jedoch nicht aus, einem Beiratsmitglied die von ihm im Rahmen seiner Beiratstätigkeit entstandenen Kosten zu erstatten. Das Präsidium wird alle Mitglieder des mib über die Bildung bzw. Auflösung eines Beirates informieren.
- 13.3 Ein Beirat muss keine bestimmte Zahl an Mitgliedern haben. Es sollten aber mindestens drei sein. Jeder Beirat bestimmt einen Sprecher und – je nach Bedarf - einen stellvertretenden Sprecher.
- 13.4 Den Beiräten kann auf Antrag im jeweiligen Wirtschaftsplan vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung ein Jahresbudget zur Verfügung gestellt werden.
- 13.5 Die Beiräte führen ihre Projekte im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums durch. Der (stellvertretende) Sprecher eines Beirats hat dem Präsidium laufend über den Fortschritt der Arbeiten des Beirats, insbesondere über den Stand der Ausführung des vom Beirat verantworteten Projekts zu berichten.
- 13.6 Das Nähere, insbesondere über
- die Besetzung eines Beirats,

- das innerhalb eines Beirats zu beachtende Verfahren (z.B. hinsichtlich der Einberufung und Durchführung von Beiratssitzungen sowie der Beschlussfassung) und
- die Erstattung der den Beiratsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beirat entstandenen Kosten,

soll ein **Beiratsstatut** regeln. Über das Inkraftsetzen eines solchen Beiratsstatus entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## § 14 Revisoren

- 14.1 Die Finanzen und Vermögensverhältnisse des mib werden jährlich durch einen oder mehrere Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Der Revisor muss nicht Mitglied des mib sein. Jeder Revisor wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Mittel des mib dessen Haushaltsansätzen entsprach und die Finanz- und Lohnbuchhaltung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entsprachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Mitglied des mib sein muss, mit den Aufgaben gem. § 14.1 betrauen. Zu den im vorstehenden Sinne befähigten Personen gehören insbesondere Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer bzw. deren Kanzleien.

## Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

## § 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Über eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Zwecks des mib entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die entsprechenden Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Beschluss über die Änderung der vorliegenden Satzung einschließlich des Zwecks des mib bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen. Damit werden die insoweit einschlägigen Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB, die an sich für Beschlüsse der vorbezeichneten Art eine größere Mehrheit vorsehen, gem. § 40 Satz 1 BGB abbedungen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 15.2 Der Präsident wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch etwaige Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit der vorliegenden Satzung herbeizuführen.

## **§ 16 Auflösung des mib**

- 16.1 Über eine etwaige Auflösung des mib entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Auflösung des mib kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gelten hinsichtlich der für die Einberufung der Mitgliederversammlung zu beachtenden Frist und der erforderlichen Beschlussmehrheit die in § 15 getroffenen Bestimmungen entsprechend.
- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation des mib durch den Präsidenten sowie den 1. und 2. und 3. Vizepräsidenten. Deren Vertretungsmacht als Liquidatoren bestimmt sich nach den in § 10.3 getroffenen Regelungen.
- 16.3 Bei Auflösung des MIB ist dessen verbleibendes Vermögen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden. Dieser Beschluss bedarf lediglich der einfachen Mehrheit der abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen.
- 16.4 Die in den §§ 16.2 und 16.3 getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend, falls der mib aus einem anderen Grund als durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Ordnungen des mib**

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des mib kann sich der mib Ordnungen insbesondere der in der vorliegenden Satzung bezeichneten Art geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Satzung.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.